

Nr. 870.

Vorsitzender :

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

D a c h w i t z - Essen,

Prof.Dr.D e s s o i r - Berlin,

Stadtverordnete F r o h n - Berlin,

Studienrat S c h u l t e s - München.

Zur Verhandlung über die Beschwerde zweier Beisitzer gegen die Ablehnung der Zulassung des Bildstreifens :

„ Das letzte Fort „

der Firma Nero - Film A.G. in Berlin zur Vorführung vor Jugendlichen durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für Antragsteller : Dr. F r i e d m a n n .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung und der Erklärung des gemäss § 11 Abs.2 des Lichtspielgesetzes von der Prüfstelle vernommenen Jugendlichen sowie der von den Beisitzern schriftlich begründeten Beschwerde äusserte sich der Sachwalter des Antragstellers zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die von zwei Beisitzern erhobene Beschwerde gegen das Verbot der Vorführung des Bildstreifens vor Jugendlichen wird zurückgewiesen.
- II. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 26. Oktober 1928 - Nr.20580- wird dahin abgeändert :

Folgende

Folgende Teile sind verboten :

In Akt IV nach Titel 5 : Leutnant Brant liebkost die
Wäsche der Gefangenen.

Länge : 7,60 m.

in Akt V nach Titel 14 : die Soldaten würfeln um den
Besitz der Gefangenen, von dem Augenblick an, wo
der eine Soldat den Würfelbecher auf den Tisch
stellt, bis zum Schluss, einschliesslich der Titel
15 : „ Zwei Wurf! “ und 16 „ Runter mit dem Fetzen
Du Hund, sonst megest Du ! “

Länge : 30,75 m.

III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Ueber die künstlerischen Eigenschaften eines Bildstreifens,
auf die vorliegend die von zwei Revisitzern erhobene Beschwerde
in erster Linie gestützt wird, zu entscheiden, sind die Prüf-
stellen nach dem Lichtspielgesetz nicht berufen (Urteile der
Oberprüfstelle vom 9. April 1924 und 21. März 1925 - Nr. 177 und
123). Sie haben demnach auch bei der lediglich auf Grund der
§§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 2 a.a.O. zu treffenden Entscheidung über die
Zulassung des Bildstreifens für Jugendliche ausser Ansatz zu
bleiben.

II. Die überaus realistische Art, in der vorliegend das Problem
der sexuellen Not der im Fort Eingeschlossenen behandelt wird,
in Verbindung mit der brutalen Gier der Männer, die in dem Ver-
gewaltigungsversuch, dem Anwürfeln der Frau und dem Betasten
ihrer Wäsche ihren eindeutigsten Ausdruck findet, schliesst,
wie die Prüfstelle ohne Rechtsirrtum festgestellt hat, die Zu-

lassung

lassung des Bildstreifens für Jugendliche aus dem Verbotsw
grund der Gefährdung ihrer sittlichen Entwicklung aus
(§ 3 Abs.2 a.a.O.)

III. Die im Urteilstenor bezeichneten Bildfolgen erschienen
der Oberprüfstelle sogar geeignet, auf erwachsene Beschauer
entsittlichend zu wirken und sind deshalb auf Grund von § 1
Abs.2 des Gesetzes nachträglich verboten worden.

IV. Nach § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bild-
streifen ergeht die Entscheidung gebührenfrei.

Beglaubigt:

Fischer
Regierungsinspektor.



Veeger